

4.5.2. Prüfung und Verrechnung

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird eine Kopie jedes Regierungsbeschlusses, der Ausgaben zur Folge hat, der Finanzkontrolle zur Information übermittelt. Das zuständige Amt führt die entsprechenden Verwaltungsakte oder Geschäfte im Auftrag der Regierung oder neu im eigenen Kompetenzrahmen durch und erhält dafür eine Rechnung. Der Rechnungsbeleg wird unter Angabe der zu verbuchenden Kontonummer und des betreffenden Regierungsbeschlusses an die Finanzkontrolle weitergeleitet. Diese überprüft die Belege und macht eine Zusammenstellung, wenn alle Rechnungen zu einem Kredit- oder Regierungsbeschluss vorliegen. Bei Kostenüberschreitungen werden die Unterlagen an das zuständige Amt zurückgesandt mit der Aufforderung, diese zu begründen und einen Nachtragskredit einzureichen.⁴²⁰

Die Regierung hat mit der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem FHG die Verfügungsberechtigungen im Kassen- und Zahlswesen für die Stabstelle Finanzen, das Amt für Personal und Organisation und das Schulamt näher geregelt.⁴²¹ Mit dieser Delegation der Verfügungsberechtigung hat die Regierung einen längst fälligen Schritt zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und zur speditiven Abwicklung des Zahlungsverkehrs getan. Gemäss Art. 29 Abs. 1 FHG besorgt die Landeskasse den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst. Nach Art. 29 Abs. 2 FHG bilden die von den zuständigen Regierungsmitgliedern oder Dienststellen gezeichneten und von der Finanzkontrolle visierten Belege die Grundlagen der Zahlungen und Buchungen. Diese Belege werden jetzt von der Stabstelle Finanzen meist umgehend an die Landeskasse weitergeleitet mit der Ermächtigung, die entsprechenden Zahlungen vorzunehmen. Die Zahlungen erfolgen in der Regel über Post- oder Bankanweisungen. Dazu kann die Landeskasse neben eigenen Einnahmen über die Gelder, die von der Steuerverwaltung über interne Konten überwiesen werden, verfügen.

In der Buchhaltung werden die Rechnungen mit den Zahlungsbelegen nach Auszahlungsdatum abgelegt. Die Verbuchung erfolgt über

⁴²⁰ Gemäss Art. 11 Abs. 2 FHG entfallen seit 1992 Nachtragskredite für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind, sich auf Grund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben oder den bewilligten Voranschlagskredit um höchstens 5000 CHF übertreffen (LGBI. 1992/44).

⁴²¹ Vgl. LGBI. 1996/3.